



## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-Drucksache 17/7916

### Deutscher Bauernverband

#### Vorbemerkungen

Der Deutsche Bauernverband hat sich angesichts der abnehmenden Zahl der Versicherten für die Schaffung eines LSV-Bundesträgers eingesetzt, um das eigenständige landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem zu stabilisieren und langfristig zu erhalten. Bedingung dafür war und ist, dass über einen längeren Zeitraum mindestens bis zum Jahr 2015 Bundesmittel in Höhe von 200 Mio. EUR/Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Daher sind die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung im SGB VII wie folgt zu verankern:

„Der Bund leistet zur anteiligen Finanzierung der Leistungsaufwendungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft jährlich 200 Mio. EUR. Das BMELV wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Zweckbestimmung und Verwendung der Leistungen des Bundes zu bestimmen.“

#### Im Einzelnen

##### 1. Art. 1 § 7 Abs. 4

Es muss sichergestellt werden, dass zur Erfüllung von Versorgungsanwartschaften von DO-Angestellten geleistete (freiwillige) Beiträge an Versorgungskassen durch regionale LSV-Träger, die zum 01. Januar 2013 aufgelöst werden, nicht verloren gehen und der SVLFG angerechnet werden. Dies kann geschehen, indem die entsprechenden Mitgliedschaften sowie Verträge von der SVLFG fortgeführt werden.

##### 2. Art. 2 § 1 Abs. 3 und 4

Geregelt wird im Grundsatz, dass bei einer Verringerung des Arbeitsentgeltes für Beschäftigte oder der Leistung für Beamte aufgrund des Übertritts zur SVLFG eine Ausgleichszahlung in ent-

sprechender Höhe gezahlt wird. Diese Ausgleichszahlung wird bei Erhöhungen der Arbeitsentgelte oder Beamtengehälter um ein Drittel des Erhöhungsbetrages abgeschmolzen. Eine entsprechende Regelung wird für die Verbandszulage der ehemaligen Beschäftigten des LSV-Spitzenverbandes getroffen.

Vor dem Hintergrund der Begrenzung der jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten für LUV, AdL und LKV ist die Ausgleichszahlung bzw. Ausgleichszulage um den gesamten Erhöhungsbetrag des Arbeitsentgeltes bzw. der Versorgungsbezüge zu reduzieren.

##### 3. Art. 2 § 8

#### Errichtungsausschuss

Jede der bisherigen neun Verwaltungsgemeinschaften sollte durch drei Mitglieder – von jeder Gruppe eins – im Vorstand der SVLFG vertreten werden. Damit würde die Anzahl der Mitglieder des Errichtungsausschusses 27 betragen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Anzahl von 18 bedingt eine unterschiedlich gewichtete Vertretung der bisherigen Verwaltungsgemeinschaften und wird daher abgelehnt. Auch der Anfang Januar 2013 zu wählende Vorstand der SVLFG wird aus 27 Mitgliedern bestehen (Art. 2 § 6).

##### 4. Art. 2 § 10

#### Sondervermögen

Die Vorschrift stellt nicht sicher, dass die für die SVLFG notwendigen Betriebsmittel am 01. Januar 2013 tatsächlich zur Verfügung stehen. Die im Entwurf genannten Höhen von 270 Mio. Euro für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und von 125 Mio. Euro für die landwirtschaftliche Krankenversicherung sind zu hoch und sind zu überprüfen.

Eine ausreichende Betriebsmittelausstattung für die SVLFG sollte im Bereich landwirtschaftliche Unfallversicherung 200 Mio. Euro betragen. Der Erhebungszeitpunkt ist auf den 15. März festzusetzen. Die Finanzierung der Betriebsmittel der SVLFG und der Sondervermögen sind unter Berücksichtigung der Gesamtvermögen (einschließlich Rückdeckungsversicherungen für Pensionslasten und Verkehrswerte der Immobilien) und eines gerechten Finanzierungsschlüssels bei Einbeziehung des bekannten Verbandsumlageschlüssels sicherzustellen. Dabei sind regionale Beitragserhöhungen in der Umlage 2012 bei der Finanzierung der Betriebsmittel SVLFG auszuschießen.

#### **5. Art. 3 Nr. 35 – E-§ 221b SGB VII**

##### **Übergangszeit in der LUV**

Die Vertreterversammlung der SVLFG hat bis zum 31. Dezember 2013 die ab der Umlage 2013 anzuwendenden Berechnungsgrundlagen nach § 182 Abs. 2 bis 7 SGB VII festzulegen (Art.3 Nr. 34). Diese Zeitvorgabe ist angemessen und notwendig.

Der 5-jährige Übergangszeitraum wird auf die Jahre 2013 bis 2017 festgelegt. Dies bedeutet, dass die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Umlagejahr 2013 (Hebejahr 2014) erstmalig auf der Basis der neuen Berechnungsgrundlagen festgesetzt werden.

Die technische Umsetzung der voraussichtlich im Herbst 2013 fallenden Beschlüsse der Vertreter-

versammlung der SVLG über die Berechnungsgrundlagen wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so dass eine Anwendung im Frühjahr des Jahres 2014 für die Umlage 2013 nicht sicher ist.

Die 5-jährige Dauer des Übergangszeitraumes ist beizubehalten.

#### **6. Art. 5 Nr. 13 - § 20 KVLG 1989**

##### **Krankenversicherung**

Die Änderung ignoriert die Rechtsprechung des LSG Schleswig-Holstein, derzeit beim BSG anhängig. Sie führt dazu, dass für ALG-II-Em-fänger, die Landwirte sind, sowohl aus dem ALG II als auch aus dem landwirtschaftlichen Einkommen Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung entrichtet werden. Das führt zu einer Überbelastung. Daher wird die Änderung abgelehnt.

Es ist zu regeln, dass der vom Bund finanzierte Krankenversicherungsbeitrag aus dem Arbeitslosengeld II auf den Krankenversicherungsbeitrag des Landwirts angerechnet wird. Der vom Landwirt zu entrichtende Beitrag sollte somit um den vom Bund zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrag aus dem Arbeitslosengeld II reduziert werden.

Um einen doppelten Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen zu vermeiden, wird dann nur der tatsächlich vom Landwirt gezahlte LKV-Beitrag vom Einkommen, welches in die Berechnung des Arbeitslosengeldes II einfließt, abgesetzt.